

## Kurz-Argumentarium gegen das Lohnabzugsverfahren BS – aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmersicht, Barbara Gutzwiller

1. Gesetzliche Fürsorgepflicht des Arbeitgebers: Verpflichtung, einem in *Notlage* geratenen Arbeitnehmer Vorschuss auf den Lohn zu bezahlen.

Verpflichtung ist *limitiert* und richtet sich auch *nach den betrieblichen Umständen* des Arbeitgebers (OR Art. 323 Abs. 4).

Moralische Verpflichtung ohne Rechtsgrundlage.

2. Ausfüllen der Steuererklärung und Zahlung der geschuldeten Steuer liegen in der Verantwortung der Arbeitnehmer.

Wer will, lässt sich Steuern in Raten vom Lohn abziehen und an die Steuerverwaltung überweisen. Daueraufträge von Banken oder Post sind problemlos möglich.

Angestellte Kanton BS können sich freiwillig für monatlich Abzüge vom Lohn entscheiden. Aktuell tun dies 23% der Kantonsangestellten, die Rate ist seit Jahren rückläufig.

Lohnabzugsverfahren beruht auf dem opting-out-Prinzip, weil allgemeines, zwingendes Lohnabzugsverfahren bundesrechtswidrig und somit unzulässig wäre. Wie soll verhindert werden, dass gerade diejenigen Personen, die ihre finanziellen Verpflichtungen heute nicht erfüllen, sich dem Lohnabzugsverfahren entziehen?

3. Den Arbeitgebern soll grosser administrativer und finanzieller Mehraufwand aufgebürdet werden, um Angestellte, die ihren Verpflichtungen sowieso schon nachkommen, zu entlasten. Auch der Regierungsrat BS teilt diese Ansicht.

Allgemein seit Jahren anerkannt, dass Unternehmen von unnötigem Verwaltungsaufwand entlastet werden sollen. Lohnabzugsverfahren generiert aber viel neuen Aufwand mit sehr fragwürdigem sozialpolitischem Ertrag.

4. Gläubiger der Steuerforderungen: Kanton BS. Unzulässige Überwälzung des Inkassoverfahrens auf die Arbeitgeber. Trotz Entschädigung bleiben administrativer Aufwand und Tragen der rechtlichen Risiken. Ungeklärte Haftungsproblematik!

Insbesondere für KMU zusätzliche administrative und damit finanzielle Belastung.

Vergleich mit dem Quellensteuerabzug trifft nicht zu.

Befreiung von der Lohnabzugsverpflichtung für Mikrounternehmen ändert nichts.

5. Steuerschulden sind keine rechtlich privilegierten Schulden (SchKG Art. 219). Grundsätzliche Frage nach der Legitimation, Steuerforderungen anders zu behandeln, als andere Drittklassforderungen.

Vorlage als Wegbereiter für andere Forderungen.

Arbeitgeber als Erfüllungsgehilfe oder Inkassostelle für alle Arten von Gläubigern: inakzeptable Vorstellung.

*Barbara Gutzwiller, Direktorin Arbeitgeberverband Basel, Mai 2017*